

des Stifters nicht gewesen sein, daß seine Stiftung Jahrhunderte lang gehalten werde, wenn nicht ein Fundationskapital zugrunde gelegt sei, das noch nach Jahrhunderten als genügend betrachtet werden kann. — Wir fanden auch eine Verquickung unserer Methode a) und c). Es wurde nämlich reduziert nach Methode a), von der aus den Kapitalien errechneten Anzahl der nunmehr zu haltenden Stiftungen wurde der heutige Gebührenbetrag berechnet und dieser von der seitherigen Gesamtgebührensumme (wirkliches Stiftungshonorar oben) abgezählt. Den noch vorhandenen Rest teilte man dann auf nach Methode c) in einige sacra, die noch gehalten werden „können“. Diese Art, die weniger eine streng mathematische Kalkulation zugrunde legt als vielmehr ein Resultat durch Probieren findet, erkennt der Kapitalmethode zwar das erste, aber nicht einzige Recht zu, erkennt ihr Resultat nicht voll an, nimmt deshalb die Honorarmethode zu Hilfe, ohne aber auch sie als allein maßgebend zu erachten; beide Methoden sind aber keine gegenseitige Ergänzung, sondern in sich gut begründete selbständige Methoden: sie können wohl zum Vergleich untereinander dienen, dürfen aber nicht, zumal nicht teilweise, ineinander gemischt werden. Man kann auf diese Weise zu einem Ergebnis kommen, das sich praktisch nicht übel ausnimmt, aber nicht wissenschaftlich genannt werden kann. Ja, im Grunde genommen ist, vielleicht ungeahnt, der Methode c) die ausschlaggebende Bedeutung zugewiesen, denn die vorgenommene Subtraktion und der gefürdene Rest stützen sich auf das „wirkliche Stiftungshonorar“, es ist also lediglich ein Umweg gemacht, während unsere Methode c) direkt dem Resultat zustrebt.

Da nach stattgefunder Reduktion eine Anzahl Stiftungen, nämlich diejenigen, die mit anderen vereinigt wurden, scheinbar verschwinden, wird ihr Recht gewahrt, indem auch für diese nicht mehr benannten Intentionen appliziert wird, was man in die Formel fasst: pro omnibus fundatoribus oder pro universitate fundatorum. Diese Intention ist bei allen sacra, die für vereinigte Stiftungsmeinungen gehalten werden, zu machen. Dies des näheren darzulegen geht über den Gegenstand unserer Arbeit hinaus, die sich nur mit dem modus befassen wollte, nach dem eine Reduktion vor sich geht.

Pastoral-Fälle.

I. (Schadenerhalt wegen falschen Zeugnisses vor Gericht.) „Ein Bauer lehnt seinem verheirateten Bruder 4000 Mark, ohne dafür die Ausstellung eines Schulscheines zu verlangen. Bevor noch der Schuldner die geliehene Summe zurückzustatten konnte, stirbt er eines unvorhergesehenen Todes. Seine Frau verweigert die Anerkennung und Rückzahlung der Schuld ihres verstorbenen Mannes. Der Gläubiger strengt

einen Prozeß an, versäumt aber aus eigener Schuld, am festgesetzten Tage zur Gerichtsverhandlung zu erscheinen. Infolgedessen wird seine Klage hinfällig. Nach einiger Zeit reut ihn seine Nachlässigkeit und er will vor dem Gericht neuerdings die Klage gegen seine Schuldnerin auf Rückzahlung der Schuldsumme einreichen, erhält aber zur Antwort, daß er den Prozeß nur nach erlangter restitutio in integrum wieder aufnehmen könne. Um sein Ziel zu erreichen, gibt er vor Gericht an, er habe am Tage der seinerzeit festgesetzten Verhandlung infolge Krankheit nicht erscheinen können. Um seine Aussage glaubhaft zu machen, heredet er einen seiner Nachbarn, als Zeuge vor Gericht seine Krankheit zu bestätigen. Der Nachbar geht auf dieses Ansinnen ein und erklärt vor Gericht, daß der Kläger tatsächlich wegen Krankheit zur angezeigten Verhandlung nicht habe erscheinen können. Der Zeuge weiß aber sehr gut, daß diese Aussage vollkommen erlogen ist, da sich der Kläger zu jener Zeit voller Gesundheit erfreute. Auf die falsche Zeugenaussage hin findet eine neue Verhandlung statt und die Schuldnerin wird zur Rückzahlung der 4000 Mark und zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt.

Beunruhigt durch seine falsche Aussage, kommt der Nachbar-Zeuge zur Beicht, klagt sich seiner Lüge an und fragt, ob er zu einer Restitution und gegen wen verpflichtet sei?

So wurde der Fall berichtet. Allem Anschein nach handelt es sich um einen wirklichen und nicht um einen fingierten Fall. Würde der Fall mir im Beichtstuhl vorkommen, würde ich zunächst noch nachforschen: 1. Warum weigerte sich die Witwe, die Schuld ihres verstorbenen Mannes anzuerkennen und zu bezahlen? Etwa weil diese Schuld durch unsaubere Machenschaften des Schwagers entstanden war, wie z. B. durch Hasardspiel, oder durch Uebervorteilung, Betrug u. s. w. Die Vermutung daß derartige unsaubere Machenschaften vorgekommen, liegt aus zweifachem Grunde nahe: Erstens, weil eine anständige Witwe doch nicht eine Schuld ihres verstorbenen Ehemannes schlankweg ableugnen wird, die aus vernünftigem Grunde kontrahiert wurde. Zweitens, weil der klagende Schwager bei dem anberaumten Gerichtstermin ohne Entschuldigung weggeblieben ist. Es ist doch nicht leicht anzunehmen, daß ein Kläger in wichtiger Sache klagt, dann aber beim Gerichtstermin ohne Grund nicht erscheint, wenn sein Gewissen rein und er bei der Gerichtsverhandlung nicht etwa unangenehme Feststellungen zu fürchten hat. — Würde ich durch diese Nachforschungen erfahren, daß der klagende Schwager sich ungerechter Mittel bei dem Darlehen bedient hat, dann würde ich diesem, und auch dem falschen Zeugen (wen: i dieser letztere den ganzen Sachverhalt gekannt hat) strenge Ersatzpflicht des ganzen Schadens: nämlich der Summe von 4000 Mark und der Gerichtskosten auferlegen. — Ferner würde ich noch nachforschen, ob die Witwe von ihrem verstorbenen Ehemann so viel Vermögen ererbt hat, daß sie daraus die Schuld von 4000 Mark zahlen kann. Hat nämlich der Mann kein eigenes Vermögen der Frau hinterlassen, so kann es Fälle geben,

in denen die Frau (wenigstens im Gewissen) nicht verpflichtet ist, aus ihrem eigenen Vermögen des Mannes Schulden zu bezahlen. Indes würde es hier zu weit führen, diese Fälle anzugeben; denn es müßten dann die verschiedenen Güterrechtsysteme der Ehegatten berücksichtigt werden.

Wenn nun die angestellten, näheren Nachforschungen ergeben, daß der verstorbene Ehemann seinem Bruder die 4000 Mark vor Gott und dem Gewissen schuldete; wenn er eigenes Vermögen hinterlassen hat, woraus die Witwe diese Schuld abtragen konnte, wie ist dann der gestellte Fall zu lösen? Offenbar kann bei dieser Voraussetzung der Gläubiger sein Recht geltend machen; eventuell könnte er sogar sich im geheimen schadlos halten. Auch konnte er die Schuldnerin vor Gericht anklagen. Dadurch, daß er durch eigene Schuld am festgesetzten Tage zur Gerichtsversammlung nicht erschienen, hat er zwar gefehlt und muß daher auch die durch die spätere restitutio in integrum für die Schuldnerin vermehrten Gerichtskosten ersehen, aber er hat damit noch nicht auf sein gutes Recht verzichtet. Auch wenn ihm die restitutio in integrum vor Gericht nicht gelingen würde, könnte er sich noch im geheimen schadlos halten. Daß er nun durch Aufstellung eines falschen Zeugen die restitutio in integrum und dann auch einen günstigen Richterspruch erreicht, ist zwar sehr sündhaft, aber keine Verleugnung der ausgleichenden Gerechtigkeit, wenigstens was die Erlangung der gesuchtenen 4000 Mark angeht. Freilich hat er in ungerechter Weise die Gerichtskosten für die Schuldnerin erhöht. Denn wenn er bei der ersten Gerichtsverhandlung erschienen wäre, wie es seine Pflicht war, so wären die später folgenden Gerichtskosten der Schuldnerin erspart geblieben. Diese späteren Gerichtskosten muß er daher der Schuldnerin ersehen, sonst aber nichts.

So weit über die Ersatzpflicht des klagenden Schwagers. Es war notwendig, diese Ersatzpflicht zunächst klarzustellen, um ein richtiges Urteil fällen zu können über die Ersatzpflicht des falschen Zeugen. Dieser hat offenbar sehr schwer gesündigt durch sein falsches Zeugnis, aber seine Ersatzpflicht ist auf alle Fälle nicht größer als die des Schwagers, dessen cooperator er geworden. Es wird natürlich vorausgesetzt, daß er sich durch sein falsches Zeugnis nicht selbst ungerechterweise bereichert hat. Er hat ja nur dazu beigetragen — freilich durch eine schwere Sünde —, daß der rechtmäßige Gläubiger zu seinem Gelde gekommen ist. Da indes durch sein falsches Zeugnis die restitutio in integrum erst möglich wurde, ist er wahrhaft mitschuldig an den für die Schuldnerin entstandenen Mehrunkosten. Diese muß er daher ersehen, wenn der Schwager der Schuldnerin sie nicht ersezt. Er ist nämlich zu diesem Ersatz solidarisch verpflichtet, aber nur, wie die Theologen sagen: in solidum conditio-
nate, d. h. unter der Bedingung, daß der hauptschuldige Schwager sie nicht ersezt.

Damit scheint mir der gestellte Fall gelöst: Hatte der Schwager ein striktes Recht auf die 4000 Mark; hatte die Witwe im Gewissen eine

stricte Verpflichtung diese Summe zu zahlen, so brauchen der Schwager und an zweiter Stelle der falsche Zeuge der Schuldnerin nur die Mehrunkosten zu ersehen, die durch die schuldbare Versäumnis des ersten Gerichtstermines entstanden sind.

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Abänderung eines Testamente.) Johannes liegt schwer krank darnieder, ist aber geistig noch ganz frisch. Er bespricht die Angelegenheit der Erbschaft mit Paulus, dem Manne seiner Nichte Paula. Johannes will, da er nur vier Nichten zu seinen nächsten Verwandten zählt, diese Paula als Universalerin einsetzen, als welche sie aber den andern drei Nichten ansehnliche Legate auszahlen muß. Paulus schreibt alles gemäß dem Willen des Johannes auf und ruft den Notar, ändert aber, bevor der Notar das Testament zur Einsicht und zum Abschreiben erhält, einige Punkte also ab, daß er zwei Legate ad pias causas streicht und bei den Legaten für die Schwestern seiner Frau hinzufügt, die Zahlung brauche erst erfolgen, wenn er dieselbe wird leisten können; er ist nämlich vom Erblasser als Testamentsvollstrecker bestimmt. Der Notar schreibt das Testament ab, läßt es, ohne es dem Erblasser nochmals vorzulesen, von diesem und von Zeugen unterschreiben und verschließt es dann in Gegenwart des Erblassers und der Zeugen mit der kurzen Erklärung: dies sei die letzwillige Verfügung des Johannes. Nun ist der Erblasser gestorben. Was ist zu seinem Testament zu sagen?

Es ist gegenwärtig wohl fast einmütige Anschaugung, daß die Gültigkeit der letzwilligen Verfügungen schon im Naturrecht begründet ist wie das Recht des Privateigentums selber. Damit will aber niemand leugnen, daß auch das menschliche Gesetz Bestimmungen aufstellen kann bezüglich des Erbrechtes, die im Gewissen verpflichten. Denn da aus dem Naturrecht keine bindenden Einzelnormen abzuleiten sind in bezug auf die Form einer letzwilligen Verfügung noch auch hinsichtlich deren Ausführung, so müßte sich allzuhäufig eine verwirrende Rechtsunsicherheit ergeben mit ihrem Gefolge von Streitigkeiten, Gehässigkeiten, Feindschaften u. s. f., wenn nicht die irdische Autorität die Verfügung des Erblassers mit den notwendigen Sicherungen umgeben hätte. Daher in allen Kulturstaaten eine Reihe von Bestimmungen über Form und Ausführung des letzten Willens.

Die gewöhnliche Form des letzten Willens findet sich im Testamente. Testament ist die Erklärung des letzten Willens, wodurch der Erblasser Entscheidungen trifft über sein Eigentum für die Zeit nach seinem Tode. Ob dabei ein Erbe bestimmt wird oder ohne Ernennung eines Erben nur sonstige Verfügungen über das Eigentum getroffen werden, ist nach den Gesetzen der meisten modernen Staaten gleichgültig. Eine Ausnahme macht das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, das im Anschluß an das römische Recht nur dann von einem Testamente spricht, wenn in der letzten Anordnung ein Erbe eingesetzt wird; in allen andern Fällen gebraucht es die Bezeichnung Kodizill. Vom Testamente zu unterscheiden ist ein einfaches Legat oder Vermächtnis. Darunter